

# NW\_GERICHTE BAS 23 5 vom 25. Mai 2023

NW Gerichte, 2023-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_BAS 23 5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAS_23_5)

FR: NW\_GERICHTE BAS 23 5 du 25 mai 2023

IT: NW\_GERICHTE BAS 23 5 del 25 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1.1

Angefochten ist die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 1. März 2023 betreffend das Verfahren STA-Nr. A1 21 84 (vormals A1 19 3320). Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft Nidwalden ist das Obergericht Nidwalden, Beschwerdeabteilung in Strafsachen (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 29 GerG [NG 261.1]), die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist somit gegeben. Zur Ergreifung der Beschwerde gegen Einstellungsverfügungen sind die Parteien, worunter auch Privatkläger fallen, befugt (Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Der Beschwerdeführer als Privatkläger hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Nichtanhandnahmeverfügung und ist somit zur Beschwerde legitimiert.

5■14 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Einstellungsverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 6. März 2023 zugestellt (BF-Bel. 2), womit die am 16. März 2023 durch den Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde frist- und formgerecht erfolgte. Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt, womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

### E. 1.2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a); die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Da mit der Beschwerde alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden können, verfügt die Rechtsmittelinstanz über volle Kognition (PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2014, N. 15 zu Art. 393 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anführt (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (dortige lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (dortige lit. c).

### E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft begründet die (erneute) Verfahrenseinstellung im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen wie folgt (BF-Bel. 2): Es habe im Rahmen der ergänzten Ermittlungen nicht eindeutig festgestellt werden können, zu welchem konkreten Zeitpunkt die Strafanzeige im entsprechenden Aktendossier abgelegt worden war. Der Beschwerdegegner habe ausgesagt, er könne sich nicht mehr «punktgenau» erinnern, wann

die Strafanzeige ins Dossier gekommen sei, es sei ihm aber wichtig, dass alles schnell im jeweiligen Dossier abgelegt werde und nicht tagelang herumliege. Der Gemein- schreiber F. \_\_ habe dies dahingehend bestätigt, dass er angegeben habe, ausgehende Schreiben würden normalerweise am gleichen Tag kopiert, für die Akten digitalisiert und ver- sendet. Gestützt auf diese nachvollziehbaren und glaubhaften Ausführungen und darauf, dass der Beschwerdegegner jeweils am Dienstagvormittag, am Mittwoch und am Freitag auf dem Bauamt X. \_\_ arbeite, sei davon auszugehen, dass die Kopie der auf den Dienstag, 26. Februar 2019 datierten Strafanzeige entweder gleichentags oder spätestens am Mittwoch, 27. Februar 2019 in das entsprechende Dossier abgelegt worden sei. Beweismittel oder Anhaltspunkte für eine spätere Ablage würden weder vorliegen noch seien solche ersichtlich.

6■14 Aufgrund der Akten- und Beweislage sei davon auszugehen, dass die Auskunftserteilung über die Strafanzeige an Rechtsanwalt C. \_\_ nach deren Ablage in die Bauverfahrensakten erfolgt sei. Dies ergebe sich einerseits aus entsprechenden Aussagen des Beschwerdegegners und des Gemein- schreibers F. \_\_ sowie aus der Amtsauskunft des Gemeinderats vom 14. August 2019 («Ende Februar 2019»). Andere Erkenntnisse würden sich aus den Akten nicht ergeben, zumal auch der Beschwerdeführer keine Anhaltspunkte für eine vorgängige Information dar- getan habe. Weiter sei davon auszugehen, dass die Information mündlich erfolgt sei. Einer- seits weil sie nicht dokumentiert sei, was nach den glaubhaften Ausführungen des Beschwer- degegners der Praxis bei mündlichen Auskünften entspreche. Andererseits weil auch in der Amtsauskunft des Gemeinderats nur von einer «mündlich» erfolgten Information die Rede sei. Schliesslich habe Rechtsanwalt C. \_\_ in der Beschwerdeantwort nur den Verdacht der Urkun- denfälschung geäussert, wie er ihn jeweils vorgängig in seinen Eingaben selbst vorgebracht habe, und nicht den Verdacht der zweifachen Urkundenfälschung und der Widerhandlung ge- gen das Planungs- und Baugesetz, wie er tatsächlich beanzeigt worden sei. Es habe sich auch nicht abschliessend klären lassen, wer die Auskunft bezüglich Strafanzeige erteilt habe. Der Gemeinderat X. \_\_ habe in der Amtsauskunft vom 14. August 2019 festgehal- ten, der Beschwerdegegner habe Rechtsanwalt C. \_\_ mündlich die Auskunft erteilt. Demge- genüber habe der Beschwerdegegner ausgesagt, er sei sich selber nicht bewusst, Rechtsan- walt C. \_\_ über die Strafanzeige in Kenntnis gesetzt zu haben. Er könne auch nicht mehr sa- gen, wer damals alles an diesem Fall gearbeitet habe. Mündliche Auskünfte könnten auch von jemand anderem wie z.B. dem Gemeinderat, der Kanzlei, der Kanzleileitung etc. erteilt wer- den. Auch der Gemein- schreiber F. \_\_ und der damalige Gemeindepräsident G. \_\_ haben ausgesagt, sie wüssten nicht, wer die Auskunft an Rechtsanwalt C. \_\_ erteilt habe. F. \_\_ habe erläutert, man sei bei der Gewährung der Amtsauskunft davon ausgegangen, dass der Be- schwerdegegner die Auskünfte gegeben habe, weil grundsätzlich er solche Auskünfte gebe. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern weitere Beweiserhebungen an diesem Ergebnis noch etwas ändern könnten. Rechtsanwalt C. \_\_ habe angegeben, er sei und werde von seinen Klienten nicht vom Berufsgeheimnis entbunden. Es sei davon auszugehen, dass Rechtsanwalt C. \_\_ die Information über die Anzeige im Zusammenhang mit seinem Anwaltsmandat erlangt habe, da keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass er die entsprechende Infor- mation ausserhalb seiner Stellung als Rechtsvertreter in diesem Bauverfahren erfahren habe. Von seiner Einvernahme sei deshalb abzuweisen, weil keine weitergehenden Aussagen zu erwarten seien und es sich unter diesen Umständen auch als unverhältnismässig und nicht prozessökonomisch erweisen würde. Ferner sei auch von der Ermittlung und Einvernahme

7■14 aller im relevanten Zeitraum tätigen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung abzusehen. Mit Blick auf die Fülle an berechtigten Personen und täglich zu bearbeitenden Bauverfahren, Anfragen, Dokumentenablagen und Auskunftserteilungen und den zwischenzeitlichen Zeitablauf sei nicht ernsthaft zu erwarten, dass sich noch jemand dieser Personen insbesondere an die exakten Daten der Ablage der Strafanzeige im Verfahrensdossier und an die erfolgte Auskunftserteilung zu erinnern vermöge. Indem die vom Gemeinderat versandte Strafanzeige vom 26. Februar 2019 entweder gleichentags oder spätestens am nächsten Tag Bestandteil des Aktendossiers geworden sei und die mündliche Information gegenüber dem als Rechtsvertreter einer akteneinsichts- und auskunftsberechtigten Verfahrenspartei handelnden Rechtsanwalt C. \_\_ erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sei, fehle es am Offenbaren eines Geheimnisses an einen unbefugten Dritten im Sinne von Art. 320 StGB. Deshalb sei das Verfahren erneut einzustellen. Sowieso sei nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer an den umschriebenen Informationen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse gehabt habe.

## E. 2.2

In seiner Beschwerde beanstandet der Beschwerdeführer diese Einstellungsverfügung in diversen Punkten. Zunächst macht er geltend, aufgrund der Akten und Einvernahmen sei davon auszugehen, dass es der Beschwerdegegner gewesen sei, der Rechtsanwalt C. \_\_ über die Strafanzeige informiert habe. Einerseits habe dies der Gemeinderat X. \_\_ in seiner Amtsauskunft vom 14. August 2019, unterzeichnet von damaligen Gemeindepräsidenten G. \_\_ und dem Gemein- beschreiber F. \_\_, ausdrücklich so mitgeteilt, wobei sich die Unterzeichner nicht mehr daran erinnern könnten, wie es zu diesem Schreiben gekommen sei. Es gebe allerdings keine Anhaltspunkte, dass jemand anderes als der Beschwerdegegner Rechtsanwalt C. \_\_ informiert habe, zumal zwischen diesen beiden ein freundschaftliches Verhältnis bestanden habe, sie per Du gewesen und über gemeinsame Ferienpläne informiert gewesen seien. Zudem habe der Beschwerdegegner die Akten im Verfahren betreffend Containerplatz Rechtsanwalt C. \_\_ schon zugestellt, bevor dieser sein Mandat angezeigt habe, womit auch diesbezüglich ein Verdacht der Amtsgeheimnisverletzung bestehe (amtl. Bel. 1 Rz. 17 – 22). Weiter habe der Beschwerdegegner nicht mehr gewusst, in welchem Fall er die Strafanzeige abgelegt habe, sondern sich nur noch daran erinnert, sie im Fall abgelegt zu haben, in welchem Rechtsanwalt C. \_\_ der Vertreter von D. \_\_ und F. \_\_ gewesen sei. Diese Aussage sei nicht eindeutig, nachdem Rechtsanwalt C. \_\_ D. \_\_ und F. \_\_ in zwei Verfahren vertreten habe,

8■14 nämlich einerseits betreffend Bewilligung / Realisierung Containerplatz und andererseits betreffend Erstellung Grenzzaun. Die Strafanzeige hätte im Dossier Bewilligung/Realisierung Containerplatz abgelegt werden sollen (amtl. Bel. 1 Rz. 23 – 24). Überdies müsse mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass die mündliche Auskunft betreffend Strafanzeige, wie in der Amtsauskunft vom 14. August 2019 angegeben, Ende Februar 2019 erfolgt sei. Die Strafanzeige sei am 26. Februar 2019 eingereicht worden, wobei Dokumente gemäss den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft jeweils innert wenigen Tagen im Dossier abgelegt würden. Der Beschwerdegegner sei für die Ablage zuständig und arbeite jeweils am Dienstagvormittag, am Mittwoch und am Freitag im Bauamt X. \_\_. Wenn die Auskunft nach der Ablage der Strafanzeige ins Dossier und vor dem 1. März 2019 erfolgt sein soll, hätte der Beschwerdegegner dafür am Dienstag, 26. Februar 2019 vormittags oder am Mittwoch, dem 27. Februar 2019 Gelegenheit gehabt. Die Möglichkeit, dass Rechtsanwalt C. \_\_ vor Einreichung der Strafanzeige bzw. vor der

Ablage im Dossier informiert wurde, könne unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen werden (amtl. Bel. 1 Rz. 25 – 29). Mangels Dokumentation sei davon auszugehen, dass die Auskunft an Rechtsanwalt C. \_\_ mündlich erteilt worden sei. Nachdem die Auskunft gemäss Auffassung der Staatsanwaltschaft nur am 26. oder 27. Februar 2019 habe erteilt werden können, erscheine es höchst unwahrscheinlich, dass dies auf Anfrage von Rechtsanwalt C. \_\_ geschehen sei. Es würde einen enormen Zufall darstellen, wenn Rechtsanwalt C. \_\_ drei Wochen nach Äusserung des Verdachts der Urkundenfälschung genau an dem Tag, an dem die Strafanzeige eingereicht wurde, deswegen nachfragen würde. Viel wahrscheinlicher erscheine es, dass der Beschwerdegegner Rechtsanwalt C. \_\_ nach Einreichung der Strafanzeige von sich aus informiert habe (amtl. Bel. 1 Rz. 30 – 33). Wenn die Staatsanwaltschaft davon ausgehe, Rechtsanwalt C. \_\_ habe sich im Anschluss an die Zustellung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darüber informiert, ob eine Strafanzeige eingereicht worden sei, weil er diese Information zum Verfassen der Vernehmlassung benötigt habe, verkenne sie, dass es sich beim entsprechenden Verfahren nicht um das Verfahren handle, in welchem der angeblich gefälschte Plan eingereicht worden sei. Dies sei im Verfahren betreffend Bewilligung und Realisierung Containerplatz gewesen. Eine Auskunftserteilung hätte nur im Zusammenhang mit diesem Verfahren erfolgen dürfen. Da Rechtsanwalt C. \_\_ in diesem Verfahren am 4. Februar 2019 eine Stellungnahme eingereicht habe und der Rechtschriftenwechsel danach abgeschlossen gewesen sei, habe Rechtsanwalt C. \_\_ keinen Anlass gehabt, in diesem Verfahren Abklärungen zu treffen. Deshalb sei es äusserst unwahrscheinlich, dass sich Rechtsanwalt C. \_\_ genau am 26. oder 27. Februar 2019 über den Umstand

9■14 erkundigt, ob eine Strafanzeige eingereicht worden sei. Weil weder ein schriftliches Akteneinsichtsgesuch noch ein mündliches Auskunftsgesuch gestellt worden sei, hätte eine Information über den Strafantrag nicht an Rechtsanwalt C. \_\_ weitergegeben werden dürfen. Wäre die Information auf Initiative der Behörde erfolgt, hätten beide Parteien informiert werden müssen und nicht nur Rechtsanwalt C. \_\_ (amtl. Bel. 1 Rz. 34 – 36). Die Staatsanwaltschaft verkenne schliesslich den Normzweck von Art. 320 StGB, wenn sie behaupte, der Beschwerdeführer habe kein Geheimhaltungsinteresse gehabt. Der Artikel schütze das Interesse der Allgemeinheit und bezwecke in erster Linie die Wahrung öffentlicher Interessen, womit es nicht an den Behörden sei zu entscheiden, welche Informationen sie für schützenswert erachten. Unbeteiligte Drittpersonen seien über eine Strafanzeige grundsätzlich nicht zu informieren und wenn ausnahmsweise eine Information angezeigt sei, sei diese beiden Parteien mitzuteilen und nicht wie vorliegend nur einer Partei. Es sei nicht davon auszugehen, dass Rechtsanwalt C. \_\_ um eine Auskunft ersucht habe und selbst wenn, hätte ihm diese nicht erteilt werden dürfen, weil es an einem berechtigten Interesse gefehlt habe. Hingegen habe der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse daran gehabt, dass diese Information vertraulich behandelt wird (amtl. Bel. 1 Rz. 37 – 42). Zusammengefasst habe der Beschwerdegegner somit keinerlei Anlass gehabt, Rechtsanwalt C. \_\_ über die Einleitung des Strafverfahrens zu informieren. Indem er es dennoch getan habe, erfülle er den Straftatbestand von Art. 320 StGB, weshalb er für schuldig zu befinden und angemessen zu bestrafen sei (amtl. Bel. 1 Rz. 43).

### **E. 3**

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO stellt die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren unter anderem dann ein, wenn sich kein Tatverdacht erhärtet, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a) oder kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat

sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO) und bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden

Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1 und E. 4.2). Auf eine

10■14 Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz über einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 143 IV 241 E. 2.3.3; 138 IV 186 E. 4.1).

#### **E. 4.1**

Während die Staatsanwaltschaft ausführt, es habe sich nicht klären lassen, wer die Auskunft bezüglich Strafanzeige erteilt habe, stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, es sei davon auszugehen, der Beschwerdegegner habe diese Auskunft erteilt. Die beschwerdeführerischen Argumente dafür überzeugen jedoch nicht: Die Einvernahmen haben ergeben, dass weder der Beschwerdegegner, der Gemeindegemeinschafter noch der damalige Gemeindepräsident sagen konnten oder wollten, wer die Auskunft erteilt hat (STA-act. 5.5 F. 32, 36 f., 45; STA-act. 5.35 F. 35; STA-act. 5.44 F. 31). Auch die übrigen Einvernommenen (Ehepaar D./E.) konnten nichts zur Klärung dieser Frage beitragen (STA-act. 5.14 F. 22 und 29; STA-act. 5.27 F. 20 und 25). Aus den Aussagen des Gemeindegemeinschafbers und des damaligen Gemeindepräsidenten von X., die die Amtsauskunft vom 14. August 2019 unterzeichnet hatten, geht zudem hervor, dass darin der Beschwerdegegner als Auskunftserteiler angegeben wurde, weil er «grundsätzlich» solche Auskünfte gibt (STA-act. 5.35 f. F. 41 und 43) und man deshalb davon ausgegangen sei, der Beschwerdegegner habe diese Auskunft erteilt (STA-act. 5.45 F. 39). Dadurch wird die entsprechende Angabe in der Amtsauskunft, wonach der Beschwerdegegner Rechtsanwalt C. mündlich informiert habe, deutlich relativiert. Auch nach den umfangreichen Einvernahmen aller bekannten Beteiligten konnte eine Auskunftserteilung durch den Beschwerdegegner nicht verifiziert werden. Vielmehr ist es auch gut möglich, dass jemand anders, beispielsweise ein anderer Angestellter der Gemeinde X., die Auskunft erteilt hat. Auch die Tatsachen, dass sich der Beschwerdegegner und Rechtsanwalt C. duzen und ersterer über die Ferien von letzterem informiert war (vgl. STA-act. 7.89), stellen weder Indizien für ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden noch für eine Auskunftserteilung durch den Beschwerdegegner dar. Dieser hat ausgesagt, er habe nur geschäftlich mit Rechtsanwalt C. zu tun (STA-act. 5.2 F. 8). Gerade in kleinräumigen

11■14 Verhältnissen und bei wiederkehrendem geschäftlichem Kontakt ist es weit verbreitet und lässt nicht auf besondere Nähe schliessen, dass man sich duzt. Die Kenntnis von Ferienabwesenheiten kann ebenso geschäftlich begründet und für Fristansetzungen, die Zustellung von Entscheidungen oder die Vereinbarung von Besprechungen/Verhandlungen relevant sein. Auch daraus lässt sich nicht auf eine

besondere Nähe oder gar ein freundschaftliches Verhältnis schliessen. Und selbst wenn ein solches bestünde, könnte daraus nicht geschlossen werden, der Beschwerdegegner habe die Auskunft erteilt. Schliesslich sind auch keine erfolgsversprechenden weiteren Ermittlungshandlungen zur auskunftserteilenden Person ersichtlich. Alle Einvernommenen konnten sich an die über vier Jahre zurückliegenden Ereignisse – wenn überhaupt – nur noch sehr bruchstückhaft erinnern. Es erscheint damit sehr unwahrscheinlich, dass weitere Mitarbeiter zu dieser mündlichen Auskunft, die für sie eine völlig alltägliche Handlung darstellen dürfte, noch Angaben machen können. Nachdem Rechtsanwalt C. \_\_ angekündigt hat, er werde nicht vom Anwaltsgeheimnis entbunden, wird auch eine Einvernahme mit ihm keine Klärung bringen. Aufgrund der genannten Umstände konnte die Urheberschaft der Auskunft nicht ermittelt werden. Dass Rechtsanwalt C. \_\_ vom Beschwerdegegner informiert worden ist, bleibt eine blosse Vermutung. Bereits aus diesem Grund erscheint eine Verurteilung des Beschwerdegegners unwahrscheinlich. Eine Anklage ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber nur dann zu erheben, wenn eine Verurteilung mindestens gleich wahrscheinlich erscheint wie ein Freispruch. Nachdem dies vorliegend nicht der Fall ist, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschwerdegegner zu Recht und mit überzeugender Begründung eingestellt.

#### **E. 4.2**

Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers zur Ablage der Strafanzeige im angeblich falschen Dossier, zum Anlass und zur zeitlichen Abfolge der Auskunftserteilung sind ebenfalls rein spekulativ. Das räumt er implizit selbst ein, wenn er ausführt, die Möglichkeit, dass Rechtsanwalt C. \_\_ vor Einreichung der Strafanzeige bzw. vor der Ablage im Dossier informiert wurde, könne «unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen werden» (vgl. amtl. Bel. Rz. 28). Eine solche vage Vermutung reicht aber – wie zuvor dargelegt – nicht aus, um Anklage zu erheben. Die Staatsanwaltschaft hat überzeugend dargelegt, weshalb eine Auskunftserteilung nach Ablage der Strafanzeige im (korrekten) Dossier wahrscheinlich erscheint. Ein Freispruch wäre somit auch aus diesen Gründen wahrscheinlicher als eine Verurteilung. Auch deshalb war es richtig, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren eingestellt hat.

12■14

#### **E. 4.3**

Nachdem die Verfahrenseinstellung aus den zuvor dargelegten Gründen zu Recht erfolgt ist, braucht nicht geklärt zu werden, ob der Beschwerdeführer ein Geheimhaltungsinteresse hatte und ob dies für eine Verurteilung gemäss Art. 320 StGB erforderlich gewesen wäre.

#### **E. 4.4**

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich einen weiteren Verdacht der Amtsgeheimnisverletzung behauptet (vgl. amtl. Bel. 1 Rz. 21), kann darauf nicht eingetreten werden, weil dieser in der angefochtenen Einstellungsverfügung nicht enthalten ist, womit es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt fehlt (Art. 393 Abs. 1 StPO).

#### **E. 4.5**

Nachdem die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren richtigerweise eingestellt hat, ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 5.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen zwischen Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Im vorliegenden Verfahren werden sie auf Fr. 1'000.– festgesetzt und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt.

### **E. 5.2**

Infolge Unterliegens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO e contrario).

### **E. 5.3**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie unter anderem Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Dies gilt auch im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 Abs. 1 StPO). Im Beschwerdeverfahren betreffend Officialdelikte wird der Staat entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO e contrario; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6).

13■14 In Strafsachen beträgt das ordentliche Honorar im Verfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 500.– bis Fr. 3'000.– (Art. 45 Abs. 1 Ziff. 5 PKoG). Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Mindest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG). Hinzu kommen die Auslagen und die Mehrwertsteuer (Art. 52 ff. PKoG). Der Anwalt kann eine Kostennote einreichen (Art. 41 PKoG). Der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners hat eine Kostennote über Fr. 1'630.60 (Honorar Fr. 1'496.– [6.8 Stunden à Fr. 220.–, Auslagen Fr. 18.–, 7.7 % MwSt. Fr. 116.60) eingereicht (amtl. Bel. 12). Das Honorar liegt innerhalb des gesetzlichen Rahmens, erscheint angemessen und wird genehmigt. Da es vorliegend um ein Officialdelikt geht (vgl. Art. 320 StGB), ist der Beschwerdegegner aus der Staatskasse zu entschädigen. Die Gerichtskasse wird deshalb angewiesen, den Beschwerdegegner für das vorliegende Verfahren mit Fr. 1'630.60 zu entschädigen.

14■14 Demnach erkennt das Obergericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.